

# Der Beitrag des Roten Kreuzes an die Fortbildung des Völkerrechts

Autor(en): **Haug, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **72 (1963)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975388>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER BEITRAG DES ROTEN KREUZES AN DIE FORTBILDUNG DES VÖLKERRECHTS

Von PD Dr. Hans Haug

Schluss

## III

Die Genfer Konvention von 1864 ist in den vergangenen 100 Jahren mehrfach revidiert worden; ferner sind neue Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer an ihre Seite getreten. Im folgenden sei diese Entwicklung in den Grundzügen dargestellt.

1. Eine erste Revision der Genfer Konvention von 1864 erfolgte 1906 auf Grund von Vorschlägen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der seit der Gründung des Roten Kreuzes abgehaltenen Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Diese Vorschläge berücksichtigten die Erfahrungen, die namentlich im deutsch-französischen Krieg von 1870/71, im russisch-türkischen Konflikt von 1877 und im russisch-japanischen Krieg von 1904/05 bei der Anwendung der Konvention gesammelt worden waren. Eine wichtige Neuerung betraf die ausdrückliche Erwähnung der nationalen Hilfsgesellschaften, die zur Unterstützung des Heeresanitätsdienstes zugelassen sein sollen. Ferner wurde der wenig glückliche Begriff der «Neutralität» durch die Begriffe der «Schonung und des Schutzes» ersetzt, die den Verwundeten, den Sanitätsdiensten und den freiwilligen Helfern zuteil werden sollen. Bedauerlich war die Aufnahme der sogenannten Allbeteiligungsklausel, das heisst jener für das Haager Kriegsrecht charakteristischen Bestimmung, wonach die Konvention nur anzuwenden ist, wenn alle Kriegführenden Vertragsparteien sind. Diese Klausel ist erfreulicherweise bei den späteren Revisionen fallengelassen und auch in keines der neuen Genfer Abkommen aufgenommen worden.

1929 wurde das Abkommen von 1906 im Lichte der Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und wiederum auf Grund von Vorschlägen des Roten Kreuzes erneut revidiert. Anlässlich dieser Revision wurden der rote Halbmond und der rote Löwe mit der roten Sonne neben dem roten Kreuz als Schutzzeichen anerkannt. Ferner wurde erstmalig ein Schutz für Sanitätsflugzeuge festgelegt. Ausserdem wurden Bestimmungen betreffend die Verhinderung und Bestrafung von Verletzungen des Abkommens aufgenommen.

Eine dritte Revision des ersten Genfer Abkommens erfolgte 1949 anlässlich der vom Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz. Zur Beratung stand ein Entwurf, den das Internationale Komitee unter Verwertung der im Zweiten Weltkrieg gemachten Erfahrungen ausgearbeitet

und der Rotkreuzkonferenz des Jahres 1948 in Stockholm vorgelegt hatte. Das am 12. August unterzeichnete «*Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde*» wahrt im wesentlichen die 1929 geschaffene und im Weltkrieg erprobte Regelung. Die Fortschritte liegen vor allem in den Bestimmungen, die den vier Genfer Abkommen gemeinsam sind und den Bereich und die Kontrolle ihrer Anwendung betreffen. Von diesen Bestimmungen soll nachher noch die Rede sein.

2. Der Gedanke, den Grundsätzen der Genfer Konvention von 1864 auch im Seekrieg Geltung zu verschaffen, hat das Rote Kreuz schon früh beschäftigt. Auf Grund von Vorarbeiten des Genfer Komitees und der Rotkreuzkonferenz des Jahres 1867 berief der Bundesrat auf den Herbst 1868 eine diplomatische Konferenz nach Genf ein, der die Aufgabe übertragen wurde, die Konvention von 1864 in einzelnen Punkten zu ergänzen und sie namentlich den Bedingungen des Seekriegs anzupassen. Das von der Konferenz gutgeheissene Projekt wurde aber in den folgenden Jahren nicht ratifiziert und geriet bald in Vergessenheit. Nachdem an mehreren Rotkreuzkonferenzen die Notwendigkeit einer Ausdehnung des in der Genfer Konvention umschriebenen Schutzes auf die Verwundeten und Kranken der Seestreitkräfte sowie auf die Schiffbrüchigen und das für die Hilfeleistung eingesetzte Personal samt Schiffen und Material hingewiesen worden war, griff die I. Haager Friedenskonferenz von 1899 das 1868 gutgeheissene Projekt wieder auf. Die verbesserten Regeln wurden als «*Haager Konvention über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf die Verhältnisse des Seekriegs*» angenommen und bald auch von zahlreichen Staaten ratifiziert. Anlässlich der II. Haager Friedenskonferenz von 1907 erfolgte eine erste Revision des Abkommens, wobei besonders der ein Jahr zuvor vorgenommenen Erneuerung der Genfer Konvention von 1864 Rechnung zu tragen war.

Die Haager Konvention von 1907 wurde erst 1949 anlässlich der Genfer diplomatischen Konferenz erneut revidiert. Wieder hatte das Internationale Komitee unter Mitwirkung von Experten die erforderlichen Vorarbeiten geleistet und der Rotkreuzkonferenz von 1948 einen Entwurf unterbreitet. Mit Zustimmung der niederländischen Regierung wurde die revidierte, dem erneuerten I. Genfer Abkommen streng angepasste Konvention aus

dem Kreis des Haager Rechts gelöst und am 12. August als «*Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See*» unterzeichnet.

3. So wie die Genfer Konvention von 1864 erstmalig einen allgemeinen, dauernden völkerrechtlichen Schutz der Verwundeten und Kranken der Landstreitkräfte verwirklicht hatte, so haben die «Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs» von 1899 und 1907 mit der ihnen beigefügten «*Landkriegsordnung*» die Stellung der *Kriegsgefangenen* erstmalig in entscheidender Weise verbessert. Die Landkriegsordnung von 1907 legt in 16 Artikeln die Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen fest; diese sollen während der Dauer der Gefangenschaft mit Menschlichkeit behandelt und nach dem Friedensschluss binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Schon im Ersten Weltkrieg, wo die Zahl der Gefangenen in die Millionen anstieg und sich die Dauer der Gefangenschaft über Jahre erstreckte, zeigte sich indessen das Ungenügen des Haager Kriegsgefangenenrechts. So waren die Kriegführenden häufig gezwungen, zu seiner Ergänzung von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen abzuschliessen.

Das Internationale Komitee hatte sich im Ersten Weltkrieg erstmals in grossem Ausmass mit Hilfeleistungen zugunsten der Kriegsgefangenen und mit ihrem Schutz zu befassen. Neben der Vermittlung materieller Hilfe und der Entsendung von Delegierten in die Lager errichtete es in Genf eine zentrale Auskunftsstelle, die am Kriegsende eine Kartei mit 7 Millionen Karten umfasste. In Anbetracht der im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen ersuchte die Rotkreuzkonferenz des Jahres 1921 das Genfer Komitee, einen Entwurf zu einer neuen, besonderen Konvention über die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde 1929 an der vom Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz eingehend beraten. Am 27. Juli unterzeichneten die bevollmächtigten Delegierten das «*Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen*».

Gegenüber der Haager Landkriegsordnung, an welche das Genfer Abkommen hinsichtlich der Umschreibung des Kreises der geschützten Personen anknüpft, bringt dieses wesentliche Verbesserungen, die sich namentlich auf die Organisation der Lager, die Arbeit der Gefangenen, ihre Beziehungen zur Aussenwelt, das Verbot von Kollektivstrafen und von Repressalien, den Rechtsschutz im Falle von Bestrafung, die Einrichtung einer zentralen Auskunftsstelle durch das Internationale Komitee, die Beendigung der Gefangenschaft und schliesslich die Kontrolle der Anwendung des Abkommens durch neutrale Schutzmächte und das Rote Kreuz beziehen.

Obwohl im Zweiten Weltkrieg weder die Sowjetunion noch Japan an das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 gebunden waren, hat dieses das

Los von Millionen Gefangenen erleichtert und dem Roten Kreuz eine ausgedehnte Hilfstätigkeit zu ihren Gunsten erlaubt. Andererseits waren die Fälle zahlreich, in denen das Abkommen nicht angewendet oder verletzt wurde. So entschloss sich das Internationale Komitee nach dem Ende des Krieges, auch das Gefangenenabkommen von 1929 einer Revision entgegenzuführen. Sein von der Rotkreuzkonferenz des Jahres 1948 bereinigter Entwurf wurde 1949 an der Genfer diplomatischen Konferenz einlässlich beraten. Am 12. August fand die Unterzeichnung des revidierten «*Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen*» statt.

Das Gefangenenabkommen von 1949 regelt noch eingehender als jenes von 1929 die Bedingungen der Gefangenschaft, beispielsweise die Verwendung der Kriegsgefangenen zur Arbeit. Bekräftigt werden die Grundsätze, dass die Kriegsgefangenen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden müssen, dass sie unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und Ehre haben, dass sie jederzeit vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigung und öffentlicher Neugier zu schützen sind. Die eigentlichen Neuerungen gegenüber dem Abkommen von 1929 liegen indessen in den Bestimmungen, die den Kreis der geschützten Personen umschreiben und die sich auf Beginn und Ende der Anwendung des Abkommens und der Gefangenschaft selbst beziehen. So wird im neuen Abkommen bei der Umschreibung des Kreises der geschützten Personen der Hinweis auf die Haager Landkriegsordnung fallengelassen, und es werden den bisherigen Kategorien von Kriegsgefangenen neue hinzugefügt, wie etwa die «Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen» in besetzten Gebieten oder «die Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen». Ferner wird festgelegt, dass das Abkommen auf die geschützten Personen Anwendung findet, «sobald sie in Feindeshand fallen, und zwar bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Heimschaffung». Von grosser Bedeutung ist die neue Bestimmung, wonach die Kriegsgefangenen «nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten» ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen sind. Im Abkommen von 1929 war wie in der Haager Landkriegsordnung von der Heimschaffung der Kriegsgefangenen nach «Friedensschluss» die Rede; die Folge davon war, dass nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Millionen Gefangene während Jahren von den Gewahrsamsmächten zurückbehalten wurden.

4. Auch in bezug auf den *Schutz von Zivilpersonen* enthält die Haager Landkriegsordnung eine Reihe von grundlegenden Bestimmungen, die sich einerseits auf die Mittel und Methoden der Kriegführung, andererseits auf die Ausübung der Gewalt in besetzten Gebieten beziehen. Schon im Ersten Weltkrieg zeigten sich jedoch die Mängel und Lücken der Landkriegsordnung, indem beispielsweise

die aufkommende Luftwaffe die Zivilbevölkerung bisher nicht bekannten Gefahren aussetzte oder in den Staatsgebieten der Kriegführenden und in den besetzten Gebieten zahlreiche Zivilpersonen interniert wurden. Das Internationale Komitee bemühte sich daher seit dem Beginn der zwanziger Jahre um die Festlegung zusätzlicher Regeln zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die diplomatische Konferenz von 1929 erachtete es indessen als inopportun, auf die Materie näher einzutreten, und beschränkte sich auf eine Entschliessung, welche die weitere Bearbeitung der Frage als wünschbar erklärte. Unter dem Eindruck der wachsenden Gefahren, welche Zivilpersonen und Zivilbevölkerungen im Kriegsfall drohen, befassten sich die Rotkreuzkonferenzen der Jahre 1934 in Tokio und 1938 in London mit Vorentwürfen des Komitees zu neuen Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen. 1939 stellte der Bundesrat den Regierungen zwei Vertragsentwürfe des Roten Kreuzes zu, wobei er gleichzeitig zu einer diplomatischen Konferenz auf anfangs 1940 einlud. Diese Konferenz konnte indessen nicht mehr zusammentreten, weil im Herbst 1939 der Zweite Weltkrieg ausgebrochen war.

Obwohl das Internationale Komitee die Kriegführenden sofort nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten aufgefordert hatte, die vorliegenden Vertragsentwürfe auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuwenden oder zumindest den auf ihren Gebieten internierten Zivilpersonen eine dem Kriegsgefangenenrecht entsprechende Behandlung zu gewähren, blieb Millionen von Zivilpersonen ein wirksamer völkerrechtlicher Schutz versagt. Die tragischen Folgen veranlassten das Komitee, sofort nach Kriegsende die Bearbeitung eines Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen wieder aufzunehmen. Der 1948 von der Rotkreuzkonferenz in Stockholm bereinigte Entwurf wurde 1949 der Genfer diplomatischen Konferenz unterbreitet und nach einlässlicher Beratung am 12. August als «*Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten*» unterzeichnet.

Das IV. Genfer Abkommen von 1949 enthält trotz den im Zweiten Weltkrieg gemachten schmerzlichen Erfahrungen keine vollständige Regelung des Schutzes von Zivilpersonen und Zivilbevölkerungen. Die so wichtige Frage der Eindämmung der Kriegshandlungen auf militärische Ziele oder des Verbots von Waffen, deren Wirkungen nicht kontrolliert werden können, wird — zumindest direkt und ausdrücklich — nicht geordnet. Die Bestimmungen über den «allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen» beschränken sich im wesentlichen auf das *Verbot*, anerkannte und mit dem roten Kreuz gekennzeichnete *Zivilspitäler und ihr Personal* sowie gekennzeichnete *Transporte von verwundeten und kranken Zivilpersonen zu Lande, zur See und in der Luft anzugreifen*. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden über die Errichtung

von *Sanitäts- und Sicherheitszonen* ausserhalb der Kampfgebiete und von *neutralisierten Zonen* in den Kampfgebieten wird lediglich empfohlen. In diesen Zonen sollen Verwundete und Kranke, schwache und betagte Personen sowie Mütter und Kinder Schutz und Pflege finden.

Hingegen ordnet das IV. Genfer Abkommen eingehend die *Rechtsstellung und Behandlung von Zivilpersonen in den Gebieten der am Konflikt beteiligten Parteien und in den besetzten Gebieten*. In den Gebieten der am Konflikt beteiligten Parteien erstreckt sich der Schutz auf die Ausländer, sofern diese nicht einem neutralen oder mitkriegführenden Staat mit diplomatischer Vertretung im betreffenden Land oder aber einem Staat angehören, der an das Abkommen nicht gebunden ist. In den besetzten Gebieten umfasst der Kreis der geschützten Personen die gesamte Zivilbevölkerung mit Ausnahme der Angehörigen der Besatzungsmacht selbst, von mitkriegführenden Staaten mit diplomatischer Vertretung beim besetzenden Staat und jener Mächte, die an das Abkommen nicht gebunden sind. In den besetzten Gebieten geniessen somit auch die Angehörigen neutraler Staaten den Schutz des Abkommens.

Das Abkommen bestimmt, dass die geschützten Personen unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Ueberzeugungen, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche haben. Sie sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln ohne jede Benachteiligung hinsichtlich der Rasse, Religion oder der politischen Meinung. Auf die geschützten Personen darf keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden; ferner ist jede Massnahme untersagt, die körperliche Leiden oder den Tod von geschützten Personen zur Folge haben könnte. Verboten sind insbesondere Kollektivstrafen, Massnahmen zur Einschüchterung, Terrorisierung oder Vergeltung, Plünderungen und das Festnehmen von Geiseln. Von grosser Bedeutung ist die Bestimmung, dass Deportationen aus besetzten Gebieten ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt sind.

Das Abkommen legt schliesslich die Bedingungen fest, unter denen geschützte Personen ihrer Freiheit beraubt werden können. Die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthaltes darf nur angeordnet werden, wenn es die Sicherheit des Staates oder der Besatzungsmacht gebieterisch erfordert. Entsprechende Entscheide müssen in einem ordentlichen Verfahren getroffen werden und überprüfbar sein. Internierte Personen geniessen einen ähnlichen Schutz und ähnliche Rechte, wie sie das III. Genfer Abkommen für die Kriegsgefangenen vorsieht. In der praktischen Gleichstellung der Zivilinternierten mit den Kriegsgefangenen liegt eine der grossen Errungenschaften des IV. Genfer Abkommens.

5. Besonders bedeutsam sind schliesslich jene Bestimmungen, die sich gleichlautend in den vier



Genfer Abkommen von 1949 finden und die deren *Anwendungsbereich und Durchführung* betreffen. Das Ziel dieser Bestimmungen ist es, die Anwendung der Genfer Abkommen jederzeit und unter allen Umständen zu gewährleisten.

Nach diesen Bestimmungen sind die Abkommen in allen bewaffneten Konflikten anzuwenden, das heisst auch dann, wenn der Krieg nicht erklärt wurde oder der Kriegszustand von einer Partei nicht anerkannt wird. Die Abkommen finden auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Vertragspartei Anwendung, selbst wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst. Die Vertragsparteien sind ferner durch die Abkommen auch gegenüber einer Macht gebunden, die ihrerseits nicht Vertragspartei ist, sofern diese Macht die Bestimmungen der Abkommen tatsächlich anwendet.

Die wichtigste Neuerung stellt aber wohl jene Bestimmung dar, die sich auf bewaffnete Konflikte bezieht, die keinen internationalen Charakter haben, das heisst auf *Bürgerkriege und innere Wirren*. Bisher waren diese Konflikte dem Einfluss des Völkerrechts entzogen; sie galten als innere Angelegenheiten der Staaten. In den Genfer Abkommen von 1949 ist nun festgelegt, dass auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten die Wehrlosen mit Menschlichkeit behandelt werden müssen ohne jede Benachteiligung in bezug auf Rasse, Religion, Geburt, soziale Stellung und politische Überzeugung. Das Internationale Komitee wird ausdrücklich ermächtigt, den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anzubieten. Das Komitee hat sich seit dem Inkrafttreten der Abkommen schon mehrfach auf diese Bestimmung berufen und wertvolle Hilfe leisten können.

Was die Durchführung der Abkommen anbelangt, so sind die Bestimmungen betreffend die neutralen Schutzmächte, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Kriegführenden betraut sind, gegenüber den Konventionen von 1929 wesentlich verstärkt worden. Die Abkommen werden «unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet», deren Vertreter ermächtigt sind, sich an «alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte». Die gleichen Vorrechte werden auch den Delegierten des Internationalen Komitees eingeräumt, das neben, eventuell auch anstelle der Schutzmächte rein humanitäre Aufgaben erfüllt.

Bemerkenswert sind endlich jene den vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen, wonach die Vertragsparteien verpflichtet werden, «gesetzgeberische Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafen für solche Personen zu treffen, die eine schwere Verletzung der Abkommen begangen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilt haben». Die Tatbestände, die als «schwere Verletzung» der Abkommen gelten, werden einzeln aufgezählt. Mit dieser Verpflichtung der Vertragsstaaten

steht eine andere in engem Zusammenhang, nämlich die Verpflichtung, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut der Genfer Abkommen zu verbreiten, sein Studium in die militärischen und zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und jene Behörden besonders zu unterrichten, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu übernehmen haben.

#### IV

Der unmittelbare Beitrag des Roten Kreuzes an die Fortbildung des Völkerrechts liegt in den «Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer», jenem grossen Vertragswerk, das im Laufe von 100 Jahren auf Grund von Initiativen und Vorarbeiten des Roten Kreuzes entstanden ist. Der mittelbare Beitrag des Roten Kreuzes an die Entwicklung des Völkerrechts darf in der Wirkung gesehen werden, welche die Genfer Abkommen auf die Bildung des humanitären Rechts überhaupt ausgeübt haben. In Zusammenhang mit dem Genfer Recht stehen beispielsweise die Abkommen über das Verbot der Sklaverei (1890 und 1926), das Haager Kriegsrecht von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von Giftgasen und bakteriologischen Kriegsmitteln (1925) und in neuester Zeit die von den Vereinten Nationen erlassene Erklärung der Menschenrechte (1948), die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948) sowie die Strassburger Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950). Gleich den Vereinbarungen über das Verbot der Sklaverei unterscheiden sich diese neuesten Konventionen von den Genfer Abkommen dadurch, dass sie den Staaten auch gegenüber den eigenen Bürgern von der Menschlichkeit geforderte Schranken setzen.

An die Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 sind heute 94 Staaten, darunter alle Grossmächte, gebunden. Obwohl die Genfer Abkommen dem Kriegsvölkerrecht zugehören, haben sie einen hohen Grad effektiver Wirksamkeit erreicht; dank dieser Wirksamkeit sind in den Kriegen seit 1864 Hunderttausende von Menschenleben gerettet und die Leiden von Millionen Menschen gelindert worden. Die Stärke des Genfer Rechts beruht wohl in erster Linie auf der Tatsache, dass es nur «unnötige Leiden» verhindern will, dass es Forderungen der Menschlichkeit erhebt, die mit den Interessen der Kriegführung vereinbar sind. Dazu kommt, dass die Genfer Abkommen mit dem Hilfswerk des Roten Kreuzes eng verbunden sind, dass das Rote Kreuz mit seinem Internationalen Komitee und seinen nationalen Gesellschaften in Kriegszeiten alle Kräfte einsetzt, um der «Caritas inter arma» zum Durchbruch zu verhelfen. Die Genfer Abkommen sind nicht einfach Staatsverträge, die in den Regierungskanzleien verwahrt und nur dort bekannt sind, sondern sie sind das Bekenntnis und das Arbeitsinstru-

ment einer grossen Zahl hilfsbereiter Menschen in allen Teilen der Erde.

Und doch ist heute das Rote Kreuz im Hinblick auf die Anwendung der Genfer Abkommen und seine Hilfstätigkeit in Kriegszeiten von grosser Sorge erfüllt. Diese Sorge stammt aus der Einsicht in die Gefahren, welche die moderne Kriegstechnik auch für die Wehrlosen und ihre Helfer heraufbeschwört. Die «totale Kriegführung» ist mit den Genfer Abkommen nicht vereinbar, weil sie unterschiedslos Menschen und Güter vernichtet. Aus dieser Sorge heraus hat das Internationale Komitee der Internationalen Rotkreuzkonferenz des Jahres 1957 in Delhi einen *Entwurf von Regeln* unterbreitet, der die Beschränkung der Kriegführung auf militärische Ziele anstrebt und den Grundsatz der Unverletzlichkeit der friedlichen Zivilbevölkerung zu neuer Anerkennung zu bringen sucht. Der von der Rotkreuzkonferenz in Delhi grundsätzlich gutgeheissene Entwurf wurde 1958 sämtlichen Regierungen zur Prüfung vorgelegt. Der mutigen Initiative war leider bis heute kein nennenswerter Erfolg beschieden, indem die massgebenden Mächte stillschweigend oder ausdrücklich ihre Abneigung bekundeten, auf die Vorlage einzutreten. Der gegenwärtige Stand der Weltpolitik und der Rüstungen erlaubt es den Grossmächten offenbar nicht, neue Regeln anzunehmen, die ihnen in der Wahl der Methoden und Mittel zur Schädigung und Vernichtung des Feindes Schranken setzen.

Doch auch in dieser Lage wird das Rote Kreuz den Glauben an seine Sache und seinen Auftrag nicht verlieren. Es wird sich weiterhin bemühen, die Genfer Abkommen im Bewusstsein der Völker zu verankern und an die Weiterbildung des humanitären Rechts beizutragen, wo immer sich Möglichkeiten zeigen. Es trifft damit eine Vorsorge für den Fall begrenzter oder auch weltweiter Konflikte, die heute unentbehrlicher als je erscheint. Es leistet damit aber auch einen Beitrag an den Frieden, denn der Geist, der in den Genfer Abkommen waltet, ist der Geist der Ehrfurcht vor dem Leben und

vor der Würde des Menschen. Wir alle wissen, dass dieser Geist, wenn er eine immer grössere Zahl von Menschen erfüllt, den Krieg überwinden und den Frieden schaffen könnte.

## LITERATUR

*Coursier Henri*: Etude sur la formation du droit humanitaire, Genève, 1952.

*Dunant Henry*: Eine Erinnerung an Solferino, Textausgabe mit Dokumenten zur Gründung des Roten Kreuzes, Zürich, 1942.

*Heudtlass Willy*: J. Henry Dunant, eine Biographie in Dokumenten, Stuttgart, 1962.

*Huber Max*: Das Rote Kreuz und die neuere Entwicklung des Völkerrechts (1929); Genfer Konvention und Rotes Kreuz (1939), in «Rotes Kreuz, Grundsätze und Probleme», Zürich, 1941.

Das Völkerrecht und der Mensch, St. Gallen, 1952.

Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes; Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Zürich, 1944.

*Knackstedt Heinz*: Humanität und Völkerrecht, Schriftenreihe des Deutschen Roten Kreuzes Nr. 27, Abteilung Recht, Heft 4, 1962.

*Pictet Jean-S.*: La Croix-Rouge et les Conventions de Genève, Paris, 1950.

Les Conventions de Genève du 12 août 1949, Commentaire, Vol. I—IV, Genève, 1952—1959.

Le droit de la guerre, Revue Internationale de la Croix-Rouge, 1961, S. 417 ff.

*Schätzel Walter*: Humanité et droit des gens, Revue Internationale de la Croix-Rouge, 1958, S. 581 ff.

*Schlögel Anton*: Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949, Mainz und Heidelberg, 1960.

